

Die
Nichtigkeits-Beschwerde.

Critik des Gesetzentwurfes

vom 20. Mai 1860.

Von

L. Volkmar,

Zusitz-Rath,

Rechts-Anwalt am Königl. Ober-Tribunal.

Berlin, 1860.

Verlag von J. Guttentag.

Vorwort.

In vielen einzelnen, sich zum Theil widersprechenden Gesetzen — Verordnung vom 1. Juni 1833, Verordnung vom 14. December 1833, Declaration vom 6. April 1839, Instruction vom 7. April 1839, Verordnung vom 5. Mai 1838, Verordnung vom 21. Juli 1843, Verordnung vom 28. Juni 1844, Verordnung vom 21. Juli 1846, Cabinets-Ordre vom 22. December 1841, Verordnung vom 2. Januar 1849, Verordnung vom 26. April 1851, Gesetz vom 20. März 1854, Gesetz vom 26. März 1855, — ist die Organisation der dritten Instanz geordnet. Neben diesen Gesetzen bestehen als ehrwürdige Ruinen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Dem Justiz-Ministerium gebührt Dank, daß es statt so vieler zerstreuter Glieder ein einziges Procebur-Gesetz vorgelegt. Je tüchtiger der Entwurf, je entschiedener ist eine eingehende Critik geboten.

Berlin, Juli 1860.

B o l k m a r.

Entwurf eines Gesetzes

über

das Rechtsmittel der Richtigkeits-Beschwerde in Civilsachen, für alle Landestheile, mit Ausschluß des Gebietes des Rheinischen Rechtsverfahrens.

§. 1.

Das Rechtsmittel der Revision wird aufgehoben.

Erkenntnisse, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, können von der beeinträchtigten Partei durch Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Die Motive begründen die Aufhebung der Revision. Ich will dasjenige hervorheben, was Einer der bedeutendsten preußischen Juristen, der Revisor der Prozeßordnung, Reinhardt, geltend macht.

Er theilt zuerst die Vorschläge mit, welche zur Umgestaltung der dritten Instanz gemacht worden. Sie sind mannigfach und stehen sich ex diametro entgegen. Die Einen wollen die Revisionssumme erhöhen, die Andern vermindern. Diese wollen die Revision nur gegen *Diformes*, jene wollen sie auch gegen *Conformes* zulassen. Die Einen sind für die unbeschränkte Zulassung neuer Thatsachen und Beweismittel, Andere wollen sogar gegen ein abänderndes Revisionsurtheil eine Superrevision gewähren, oder doch die Entscheidung nur nach der Mehrheit der Stimmen in allen drei Instanzen treffen. Ein Gutachten geht dahin, daß für die Zulässigkeit der

Revision kein Grund aufzufinden sei. Nur diese Auffassung ist consequent und praktisch.

Wir gehen hierbei, bemerkt der Revisor (Pensum IV. S. 88 f.), von dem Grundsatz aus, daß es die Verpflichtung des Staats ist, nicht bloß dafür zu sorgen, daß die Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen auf irgend eine Weise vom Richter geschlichtet, sondern auch dafür, daß sie richtig entschieden werden, daß das materielle Recht überall die formelle Anerkennung finde. Der Staat muß der menschlichen Schwäche zu Hülfe kommen durch solche Einrichtungen und Anordnungen, welche es möglich machen, begangene Irrthümer zu verbessern.

Als Mittel zur Erreichung dieses Staatszwecks dient der Instanzenzug von niederen zu höheren Gerichten, und zu dem Ende sind den Partheien die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gestattet.

Die Aufgabe des Staats hierbei ist, für jede erweisliche, einer Parthei ohne eigene Schuld und Verschulden zugefügte Rechtsverletzung Remedur zu gewähren.

Auf verschiedene Weise hat man in verschiedenen Staaten diese Aufgabe zu lösen versucht.

In den meisten deutschen Ländern, wo der gemeine Proceß galt, forderte man drei conforme Erkenntnisse dreier verschiedener Gerichte — in einigen sogar drei ununterbrochen auf einander folgende gleichlautende Urtheile — und fand erst hierin eine sichere Bürgschaft für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Man gestattete also so lange ein Rechtsmittel, bis jene Zahl übereinstimmender Erkenntnisse erfüllt war. — In Oesterreich sowie in Baiern begnügte man sich mit zwei übereinstimmenden Erkenntnissen.

Da indeß eine wirkliche Uebereinstimmung nur alsdann vorhanden ist, wenn die Sache dieselbe bleibt, und da es mithin gleichlautende Erkenntnisse in diesem Sinne nicht zu nennen sind, wenn das Appellationsurtheil auf neuen, dem ersten Richter nicht vorgelegten Thatfachen oder Einreden beruht: so folgte aus diesem Prinzip, und um die Rechtsmittel nicht ohne Ende zu vervielfältigen, das